

4. Kreisverordnung vom 14. Juli 1994 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Reinfeld vom 04. 02. 1972 – Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Reinfeld
Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

Art. 1
Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Reinfeld vom 04. 02. 1972 (Amtsblatt Schleswig-Holstein / Amtlicher Anzeiger seit 47), zuletzt geändert durch die 3. Kreisverordnung vom 07. 04. 1987 (amtl. Bekanntmachungen vom 16. 04. 1987), wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ist außerdem das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 33 ausgenommen.

Die neue Grenze verläuft von der Straße Schulwiesenweg 250 m entlang der Grenze des Flurstückes 11/16 der Flur 1 der Gemarkung Reinfeld und 32/1 der Flur 2 der Gemarkung Steinhof Richtung Norden, schwenkt 10 m parallel zur nördlichen Flurstücksgrenze Richtung Südwesten, desgleichen 10 m parallel zur „Piepenbek“ bis auf die östliche Grenze des Flurstückes 12/1 der Flur 1 der Gemarkung Reinfeld, entlang dieser Grenze bis auf die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze Richtung Schwarzer Teich.“

Art. 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Magistrat der Stadt Reinfeld, 23854 Reinfeld, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 14. Juli 1994

**Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**